jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/11/26 91/09/0237

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

Norm

AVG §1;
AVG §18 Abs4;
HKG 1946 §57a;
HKG 1946 §57g;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/04 92/09/0042 1

Stammrechtssatz

Der angefochtene Bescheid enthält keinen direkten Hinweis auf ein tätig gewordenes Organ der Bundeskammer und ist daher auf Grund seiner Fertigungsklausel dem Präsidenten der Bundeskammer zuzurechnen. Dieser war auch gem einem gefaßten und in den Kammerblättern veröffentlichten Beschluß des Vorstandes der Bundeskammer gemäß § 53a HKG zur Bescheiderlassung zuständig. Ähnliche Überlegungen sind hinsichtlich des erstinstanzlichen Bescheides anzustellen. Der erstinstanzliche Bescheid stammt gem § 57g Abs 1 HKG von der Sektion Handel der Handelskammer NÖ. Er ist ähnlich wie der angefochtene Bescheid nach seinem Inhalt und gemäß der Fertigungsklausel dem Sektionsobmann zuzurechnen, dessen Zuständigkeit zur Bescheiderlassung ebenfalls durch einen aktenkundigen, in § 53a und § 7 lit f HKG gedeckten Delegierungsbeschluß der Sektionsleitung gegeben war.

Schlagworte

Fertigungsklausel Intimation Zurechnung von Bescheiden Zurechnung von Organhandlungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090237.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at